



Jahrgangsstufe 5 mit 10
Folgen und Möglichkeiten im Falle des Nichtvorrückens (Zusammenfassung)

Musik ist Vorrückungsfach für die Klassen 7 - 10 § 16 GSO.

Folgen des Nichtvorrückens (Art. 53 BayEUG)

„(2) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen.

(3) Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler, die

1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten.

Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schüler der Gymnasien, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Male nicht vorrücken durften.“

Möglichkeiten im Fall des Nichtvorrückens

1. Nachprüfung (Jahrgangsstufe 6 bis 9)

§ 33 GSO:

„(1) Schüler der Jahrgangsstufen 6 mit 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens 3 Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen.

(3) Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. Die Schüler haben sich der Nachprüfung an der Schule zu unterziehen, an der sie im vorausgegangenen Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben; bei Wohnsitzwechsel kann die Nachprüfung auch an der neuen Schule abgelegt werden.

(5) Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.“

3. Vorrücken auf Probe

§ 63 GSO

„(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; hier kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe...“

(3) Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet, auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.“

4. Besondere Prüfung (10. Jahrgangsstufe)

§ 67 GSO

(1) Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung einen mittleren Schulabschluss erwerben. Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.

(2) Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam abgehalten.

(3) Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

(5) Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache.

(6) Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

5. Notenausgleich

§ 63 a

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

1. sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
2. sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder haben in mind. drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.

6. Qualifizierender Mittelschulabschluss (für Nichtmittelschüler)

Jeder Schüler, der sich mind. in der 9. Jahrgangsstufe befindet, kann an der „Besonderen Leistungsfeststellung“ teilnehmen. Den „Quali“ erreicht er dabei mit einer Gesamtbewertung von 3,0 oder besser. Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 VSO) **bis** zum **01.03.2017** an der Mittelschule stellen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Leistungsfeststellung kann mehrmals wiederholt werden. Altersbegrenzungen bestehen **nicht**.

7. Zuerkennung des erfolgreichen Mittelschulabschlusses

Der erfolgreiche Mittelschulabschluss ist erreicht, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern mindestens 4,00 beträgt und in höchstens drei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. Eine dem erfolgreichen Mittelschulabschluss entsprechende Schulbildung hat erworben, wer in öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Wirtschaftsschulen im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder im Zeugnis über die entsprechende Feststellungsprüfung Noten erzielt hat, mit denen er auch die Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule mit Erfolg besucht hätte.

In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 29 Volksschulordnung (VSO) entspricht, trägt das Gymnasium auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigung des erfolgreichen Mittelschulabschlusses ein.“

8. Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim achtjährigen Gymnasium zehn Schuljahre.

Anmeldung Qualifizierender Mittelschulabschluss (Quali) bis 01.03.2017

Prüfung Quali: Beginn Anfang Juni

Termine

Realschule Dachau	Informationsabend zum Übertritt an die Realschule Dachau: 6-stufige Ausbildungsrichtung Abend der offenen Tür 01.02.2017, 17.00 Uhr Vor Anmeldung für übertrittswillige Gymnasiasten: ab 04.03.2017 nach tel. Vereinbarung Einschreibung: 08./09.05.2017, 13.30-18.00 Uhr
Realschule Odelzhausen	Informationsabend 09.03.2017, 19.00 Uhr und Terminvereinbarung:

Wirtschaftsschule
Scheibner Dachau

Informationsabend 2jährig: 09.03.2017, 19.30 Uhr
Informationsabend 4jährig: 08.02.2017, 19.30 Uhr
Anmeldung für beide Richtungen nach den Informations-
veranstaltungen

(Änderungen vorbehalten.)

9. Übertritt an die Fachoberschule nach der 10. Klasse

Die **Eignung** für den Bildungsgang der Fachoberschule wird nachgewiesen durch die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. Die Aufnahme in die FOS ist auch möglich, wenn das Zeugnis des mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 aufweist, wobei nur eine Note schlechter als 4 sein darf. Eine Aufnahmeprüfung bei schlechteren Noten ist nicht möglich.

Die Anmeldung an den FOS/BOS in Bayern für das Schuljahr 2017/18 erfolgt in der Zeit vom 06.03. bis 17.03.2017.

FOS Karlsfeld: <i>www.fos-karlsfeld.de</i>	Informationsabend alle Ausbildungsrichtungen jeweils um 19.00 Uhr (Tel. 0813173359666)	24.01.2017 14.02.2017 21.02.2017 27.06.2017
	Aufnahmeprüfung f. Gestaltung: 10.00 Uhr (Anmeldung erforderlich)	22.03.2017

Informationen zu den Fachoberschulen in München erhalten Sie beim Schullaufbahnberater des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau, Herrn StD Reich, oder unter folgenden Internetadressen:

Staatliche FOS/BOS Technik <i>www.fosbos-technik-muenchen.de</i>	Informationstag 21.01.2017
Städtische Robert-Bosch-FOS für Wirtschaft <i>www.fos-wvr.musin.de</i>	Informationstag 19.01.2017
Staatliche Therese-von-Bayern FOS für Wirtschaft <i>www.fosbos.org</i>	Informationstag 01.02.2017
Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder FOS für Sozialwesen, <i>www.rwf.fos.musin.de</i>	Informationstag 08.02.2017
Städtische FOS für Gestaltung <i>www.fos-gest.musin.de</i>	Informationstag 19.01.2017
Staatl. FOS/BOS Wirtschaft, Sozialwesen, Technik, Gestaltung, Unterschleißheim <i>www.fosbos-ush.de</i>	Informationstag 19.01.2017

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Schullaufbahnberater, Herr Studiendirektor Reich, nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

Ab 22.02.2017 übernimmt Frau Studienrätin Träger die Schullaufberatung. Die Beratungstermine finden voraussichtlich am Mittwoch nach Terminvereinbarung statt.

Reich
Studiendirektor